



SEEGEN Salzburger Erneuerbare
Energie reg. Gen.m.b.H.
z. H. Herrn Matthias Göllner

Oberfeldstrasse 22 - Erdgeschoss
5082 Grödig

St. Pölten, 28.07.2015

Betreff: Heizwerkversicherung

**Themen: Gefahrenerhöhung, grobe Fahrlässigkeit, strafrechtliche
Verfolgungshandlungen, Rechtsschutz sowie Haftung des
Geschäftsführers, Obmänner, Vorstandes**

Sehr geehrter Herr Göllner,

aufgrund eines Schadenfalles in einem Heizwerk sehen wir uns veranlasst Sie auf Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und damit verbundene Verpflichtungen des Heizwerkbetreibers besonders hinzuweisen. Bitte lesen Sie dieses Schreiben genau durch und sprechen Sie mit uns, wenn Sie dazu Fragen haben oder glauben, dass es für Ihren Bereich Relevanz haben könnte.

Punkt 1 – Gefahrenerhöhung

Im Versicherungsvertragsgesetz heißt es: **Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn objektiv nach Vertragsabschluss erhebliche Umstände vorliegen, die den Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher machen.**

Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften sind die wichtigste Gruppe von Gefahrenerhöhung. **Unerheblich** sind Gefahrenerhöhungen nur dann, wenn durch sie der Wahrscheinlichkeitsgrad für den Versicherungsfall oder für einen größeren Schadenumfang nur **geringfügig** erhöht wird.

Die Versicherungsunternehmung trifft die Beweispflicht für das Vorliegen einer solchen Gefahrenerhöhung und auch, dass sie dem Versicherungsnehmer bekannt war oder bekannt sein musste.

Das Problem für den Versicherungsnehmer besteht jedoch darin, **dass er die fehlende Kausalität** zwischen der Gefahrenerhöhung und dem Schadeneintritt beweisen muss und das ist natürlich nicht immer leicht möglich und auch oftmals mit hohen Kosten verbunden, weil es in der Regel - wenn überhaupt - nur über aufwendige und äußerst kostspielige Sachverständigengutachten möglich sein wird.

Daher gilt ein oberster Grundsatz: Achten Sie auf alle, rechtlichen, behördlichen und sonstigen Auflagen, Bewilligungen und Vorschriften, auch auf jene, die mit dem Versicherer vereinbart wurden. Beachten Sie alle für den Betrieb des Heizwerkes wichtigen Normen (z.B. Austragung und Entsorgung der Asche). Sollte aus irgendwelchen Gründen von Vorschriften abgewichen werden oder werden müssen, dann melden Sie uns das bitte unverzüglich. Wichtig ist, dass der Versicherer davon Kenntnis erlangt. Er wird das dann in der Regel akzeptieren, vor allem dann, wenn diese Abweichung befristet und begründet ist.

Im Schadenfall wird kein Vorstand irgendeines Versicherers großzügig in die Tasche greifen und einen Millionenbetrag hinlegen, er darf es gar nicht. Das wäre Veruntreuung von Kundengeldern. Uns ist schon klar, dass in einem solchen Fall die Nerven blank liegen, deswegen wird aber kein Vorstandsmitglied eines Versicherers den Schaden frei geben, außerdem herrscht Vieraugen-Prinzip, d.h. es ist UNMÖGLICH, es kommt zur Ablehnung des Schaden!

Eine einseitige dauernde Gefahrenerhöhung im Sinne der umfassenden Judikatur führt daher im Schadenfall zur Leistungsfreiheit!

Vernichten und entsorgen Sie keine Sachen, auch keine schwer beschädigten, die sie unter Umständen für Ihren Gegenbeweis benötigen. Es könnten Beweismittel sein, die für einen Sachverständigen von großer Relevanz sind (z.B. Behälter für die Ascheaustragung).

Die behördlichen Sachverständigen geben nach Abschluss der Ermittlungen die Sachen frei, d.h. nicht, dass sie entsorgt werden sollen. Erst wenn der Versicherer keinen Einwand erhebt und die Leistungspflicht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkennt, können diese entsorgt werden.

Die erste Maßnahme nach einem abgelehnten Großschaden besteht darin mit einem auf das Versicherungsvertragsrecht spezialisierten Rechtsanwalt konzertiert vorzugehen und die weiteren Schritte zu setzen. Das kostet aber Geld und zwar in der Regel sehr viel Geld, das bei einem Heizwerkbetreiber, der vor dem wirtschaftlichen Ruin steht, nicht vorhanden sein wird.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir JEDEM Heizwerkbetreiber unsere Rechtsschutzversicherung, die auch Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen beinhaltet!

Punkt 2 – Grobe Fahrlässigkeit

Im Versicherungsvertragsgesetz heißt es: **Grobe Fahrlässigkeit** ist auffallende **Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt**, ein auffallender Verstoß gegen das normale Handeln. Ob ein Verhalten als grob fahrlässig zu beurteilen ist, ergibt sich stets aus einer **Gesamtwürdigung aller Umstände** des Einzelfalls.

Wichtig für Sie als Heizwerkbetreiber ist zu wissen, dass nach §61 VersVG der Versicherer leistungsfrei ist.

Zum Unterschied zur Gefahrenerhöhung liegt die Beweispflicht, dass fahrlässig gehandelt wurde, beim Versicherer.

In so einem Fall ist es wichtig dem Versicherer nicht Fakten auf den Tisch zu legen, nach denen er nicht gefragt hat. Bedenken Sie, **er muss beweisen, dass grobe Fahrlässigkeit vorliegt.**

Punkt 3 – Strafrechtliche Verfolgungshandlungen

Nicht auszuschließen ist, dass es nach einem Großschaden (vorwiegend Feuerschaden oder/und Personenschaden) zu strafrechtlichen Verfolgungshandlungen kommt. Im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung sind nur **zivilrechtliche** Forderungen bzw. die Abwehr solcher versichert. Daher ist es von eminenter Bedeutung, dass in Verbindung mit der Betriebshaftpflicht auch unser Spezial-Strafrechtsschutz abgeschlossen wird. Die Prämie ist sehr gering im Rahmen unserer Vereinbarung, der Schutz im Bedarfsfall unverzichtbar. Nur dieser Rechtsschutz schützt alle im Heizwerk tätigen Personen, vom Vorstand beginnend bis zum Heizwart bereits außergerichtlich, wie es in den Bedingungen heißt, mit der „**ersten nach außen gerichteten Verfolgungshandlung**“. Jeder andere Rechtsschutz vertritt Ihre Interessen nur vor Gericht. Bedenken Sie wieder die Notwendigkeit außergerichtlicher Sachverständigengutachten. Nur unser Rechtsschutz deckt diese bis zur Versicherungssumme (250.000,-- oder 500.000,--) Die Deckungssummen sind sehr hoch, das heißt sie sind ausreichend im Schadensfall.

Punkt 4 – Versicherungsvertrags-Rechtsschutz

Angenommen der Schaden ist eingetreten und der Versicherer lehnt die (Teil)Zahlung des Schaden ab. Alle Gespräche, Argumente helfen nicht, der Versicherer bleibt bei seiner Entscheidung, weil im Behördenprotokoll steht, dass z.B. grob fahrlässig gehandelt wurde. Abgesehen davon, dass es zu einer strafrechtlichen Verfolgungshandlung kommen kann (Siehe Pkt.3), müssen Sie sich entscheiden: Entweder Sie akzeptieren zähneknirschend die Ablehnung oder Sie rufen das Gericht an.

Das Gericht anrufen bedeutet, dass sehr hohe Kosten auf Sie zukommen werden. Aufgrund des in der Regel sehr hohen Streitwertes und der damit verbundenen Anwalts- und

Gerichtskosten, haben Sie auch noch das Problem, dass Sie ohne entsprechende fachlich fundierte Gegengutachten kaum eine Chance haben. Ein außergerichtliches Gutachten eines sehr angesehenen Gutachters kann durchaus den Blickwinkel verändern und dazu führen, dass der Versicherer wieder in ein Gespräch eintritt bzw. vielleicht sogar leistet oder sich außergerichtlich vergleicht.

Deshalb kann in unserem Deckungskonzept ein Betrag von EUR 10.000,-- für außergerichtlich, selbst in Auftrag gegebene Gutachten mitversichert werden.

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, benötigen Sie liquide Mittel und zwar nicht zu gering und das meistens in einer Situation wo jeder EURO für Aufräumung, Ersatzheizung etc. benötigt wird. Und Sie haben das Damoklesschwert über Ihrem Kopf, dass Sie die gesamten Kosten zahlen müssen, wenn der Versicherer mit seinen Argumenten durchkommt.

Alle diese Sorgen nimmt Ihnen der Versicherungsvertragsrechtsschutz. Der Rechtsschutz ist eine KOSTENVERSICHERUNG, er garantiert Ihnen nicht, dass Sie den Prozess gewinnen, er garantiert Ihnen, dass Sie keine Kosten tragen müssen, auch wenn Sie den Prozess verlieren!

Und nun zum letzten, nicht minder wichtigen Punkt:

Punkt 5 – die persönliche Haftung der Geschäftsführer, Obmänner, Mitglieder des Vorstandes

Aus den bisherigen Ausführungen kann sehr leicht der Schluss gezogen werden, dass auch die Mitglieder des Vorstandes in die Haftung genommen werden. Es geht im Totalschadenfall um Millionen und da werden gute Geschäftsfreunde und Mitglieder einer Genossenschaft oder einer GmbH sehr leicht zu erbitterten Gegnern. Da geht es nämlich um das finanzielle ÜBERLEBEN!

Nicht zu vergessen ist der Masseverwalter, der in einem solchen Fall alles ausnutzen muss um nicht selbst in die Haftung zu kommen.

Wir haben auf diesen Sachverhalt schon mehrmals – auch brieflich - hingewiesen und haben dafür auch einen eigenen Rahmenvertrag geschaffen. Die Versicherungsprämien im Rahmenvertrag für eine Managerhaftpflichtversicherung sind sehr günstig, wenn man dazu das Risikopotential ins Verhältnis setzt.

Wir können nur immer wieder darauf hinweisen, dass eine persönliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den gesamten Vorstand unerlässlich ist. Wir können niemanden dazu zwingen, aber wir wollen nochmals mit aller Deutlichkeit auf die Notwendigkeit einer derartigen Deckung hinweisen. ES GEHT UM IHRE GANZ PERSÖNLICHE ZUKUNFT UND NICHT NUR UM IHRE, SONDERN AUCH UM DIE IHRER ANGEHÖRIGEN! EIN GROSSSCHADEN KANN SIE FINANZIELL RUINIEREN, falls sich im Behördenprotokoll ein Hinweis auf Versagen des Vorstandes befindet.

Die Versicherungsprämien für eine persönliche Haftpflichtversicherung (Prämien zahlt der Betrieb!) stehen in keinem Verhältnis zu dem Risiko, das Sie als Obmann oder Mitglied des Vorstandes eingehen.

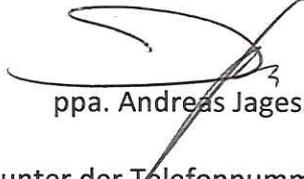
Wir haben uns entschlossen diese sehr offenen Zeilen an Sie zu richten, weil wir aufgrund eines aktuellen Falles unmittelbar miterleben was das für ein Heizwerk bzw. seine Betreiber bedeutet.

Reden Sie mit uns und legen Sie das Schreiben nicht einfach zur Seite. Wir kommen auch gerne zu Ihnen ins Heizwerk um die Angelegenheit persönlich zu besprechen. Rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Gally



ppa. Andreas Jagesberger

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 02742/310130 DW 12 bzw. 13
Mail: werner@gally.at bzw. a.jagesberger@gally.at